

Beweisführung in Kartellverfahren

Wolfgang Jakobi, Robert Kirchner

German Economic Team Belarus

Berlin/Minsk, Februar 2018

Beweismaßstab

– Kartellverbotsnorm (§ 1 GWB)

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

– Was ist zu beweisen:

- Vereinbarung existiert
- Negativen Einfluss auf den Wettbewerb

Beweismaßstab

In Deutschland gilt:

- Kartelle: Ordnungswidrigkeit , keine Straftat
- Bußgelder gegen Unternehmen: bis zu 10% des Konzernumsatzes
- Auch Bußgelder gegen Unternehmensverantwortliche

- Aber: Absprachen bei öffentlichen Ausschreibungen stellen Straftatbestand dar (§ 298 StGB)
- Bußgeld gegen Unternehmen werden von BKartA verhängt
- Teilnahme an Submissionsabsprache: Straftat → wird von Staatsanwaltschaft verfolgt: Geldstrafe oder Haft (maximal 5 Jahre)

Beweise im Kartellverfahren

Ideale Welt:

- Von allen Teilnehmern unterzeichnete Vereinbarung
- Aussage aller Beteiligten, in der sie den Vorwurf einräumen

Reale Welt:

- Vereinbarungen werden zu finanziellen Vorteilen getroffen
- Kenntnis über die möglichen Rechtsfolgen/Sanktionen
- Kartell handelt im Geheimen
- Verträge mündlich, belastbare Aussagen sind schwer zu bekommen

Beweismittel können...

- Tatvorwurf nachweisen
- Tatvorwurf entkräften

Kartellbeweisführung

Kartellbeweisführung ist möglich durch:

- **Direkte Beweise**
 - Schriftliche Vereinbarungen (“Kartellbuchhaltung”)
 - Aussagen (mündlich/schriftlich)

- **Indizienbeweise**
 - Kommunikation
 - Ökonomische Nachweise

Indizienbeweise: Verhalten/Kommunikation

Denkbare Beispiele:

- Gab es zwischen Unternehmensverantwortlichen
 - Treffen
 - Regelmäßige Telefongespräche?
 - Emailaustausch?
 - Gleichzeitige Dienstreisen zu Messen, Branchenveranstaltungen?
 - Teilnahme an Veranstaltungen
- Protokolle zu Treffen (andere Themen)

Indizienbeweise: Ökonomische Nachweise

– Verhalten:

- Paralleles Preisverhalten
- Abnormal hohe Gewinne in einer Branche
- Starre Marktanteile über längere Zeiträume,
- geringe Anzahl Wettbewerber
- Frühere kartellrechtliche Verstöße

– Faktoren, die Absprachen begünstigen...

- Informationsaustausch
- Regelmäßige Marktstatistiken veröffentlicht (Marktinformationssystem)
- Wettbewerber haben sich auf Branchenstandards geeinigt

– Ökonometrie

- Auswertung von Marktprozessen/-ergebnissen mit statistischen Verfahren

Beweisstandards (1)

- In Deutschland und der EU existiert kein expliziter Beweisstandard
- Schadenstheorie muss überzeugend dargelegt werden:
 - **Was wird das Gericht überzeugen?**
- Puzzlespiel:
 - Bei Einleitung Verfahren (vor Durchsuchung): Indizien können für Durchsuchungsbeschluss des Gerichtes ausreichen (Anfangsverdacht)
 - Direkte Beweise in der Regel nur unvollständig verfügbar
 - Generell gilt: ohne direkte Beweise kein Verfahrensabschluss
 - Zusätzliche Indizien müssen unvollständige direkten Beweise zu einem zusammenhängenden Bild verdichten
 - Indizien sind immer mehrdeutig (Bsp.: Reisebelege zu Treffen)
- Jedes Teil der Schadenstheorie muss mit Beweisen belegt werden (keine weißen Flecken in der Beweisführung)

Beweisstandards (2)

- Beweise sollen die Wahrheit ans Licht führen, nicht den Verstoß belegen
- Verfahrensrecht bei der Beschaffung von Beweisen beachten (Durchsuchung, Vernehmungen...)
- Beweise können in zwei Richtungen genutzt werden: belastend oder entlastend → Vollständige Beweiswürdigung
- Qualität der Beweise
 - ausreichend präzise, logisch, konsistent, überzeugend...
 - Quantität: je mehr, desto besser; aber große Menge nicht zwangsläufig überzeugender
 - Qualität und Quantität gehen Hand in Hand
 - holistischer Ansatz: Das Puzzle im Blick behalten, nicht das einzelne Teil

Kontakte

Wolfgang Jakobi

Beisitzender im Bundeskartellamt,
Langzeitberater EU Twinning Projekt Kiew, Ukraine
wolfgang.jakobi@hotmail.de

Robert Kirchner

kirchner@berlin-economics.com

German Economic Team Belarus
c/o BE Berlin Economics GmbH
Schillerstraße 59, D-10627 Berlin

Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0

Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9

www.get-belarus.de

Twitter: @BerlinEconomics

Facebook: @BE.Berlin.Economics

